- 32. 1. Haben die richterlichen Beamten auf Grund der Allg. Berffigungen des preuß. Justizwinisters vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918 (IMBI. 1917 S. 280, 1918 S. 100) einen Rechts-auspruch auf die Kriegsteuerungszulagen?
- 2. Unter welchen Boraussekungen find nach diefen Berfügungen Rinder ber Beamten bei ber Bemeffung der Kriegsteuerungszulagen zu berücklichtigen?
- III. Zivilsenat. urt. v. 18. Mai 1920 i. S. R. (L.) w. preuß. Staat (Bell.). III 46/20.
  - L. Landgericht Naumburg a. S. II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Grund ber Allgemeinen Berfügungen des preußischen Justizministers vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918 beansprucht der Kläger, Landgerichtsrat R., mit Rücksch darauf, daß seine älteste Tochter ihm seit dem Tode seiner Frau den Haushalt führe und deshalb einem Erwerbe nicht nachgehen könne, eine Erhöhung der ihm bewilligten lausenden Kriegsteuerungszulage. Nachdem die von dem Landgerichte verneinte Zulässigligkeit des Rechtswegs von dem Oberlandesgerichte bejaht ist, haben beide Gerichte den Kläger abgewiesen. Seine Revision hatte Erfolg.

Grunbe:

1. "Der Beklagte bestreitet zunächt, daß durch die Allg. Berfügungen vom 8. August 1917 und vom 4. April 1918 den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Kriegsteuerungszulagen gewährt sei. Er sührt auß, diese Zulagen beruhten nur auf der Fürsorge und Freigebigkeit des Staates, ihre Bewilligung hinge lediglich von der Entschließung und dem Ermessen der Behörden ab; den Beamten ein Recht auf sie zu gewähren, sei nicht die Absücht der Kegierung gewesen; erst durch die einzelne Bewilligung erwüchse dem Beamten ein Anspruch; die Regierung habe auch zu der Anweisung und Zahlung der Zulagen keine gesetzliche Ermächtigung gehabt. Diesen Aussührungen kann nicht beigepslichtet werden. Bielmehr ist mit dem Berufungsrichter ein Kechtsanspruch der richterlichen Beamten auf die Kriegsteuerungszulagen zu bejahen.

Schon die Kassung der Verfügungen spricht gegen die Annahme. baß bie Rriegeteuerungszulagen Unterftutungen fein follen, beren Bewilligung in bas Ermessen ber vorgesetten Dienstbeborbe gestellt fei In beiden Berfügungen beifit es. daß ben Beamten bie Rriegsbeihilfen und die Kriegsteuerungszulagen zu bewilligen, zu zahlen, zu gemähren find, bag fie neben ben Rriegsbeibilfen Rriegsteuerungszulagen erhalten, mabrend in ber zweiten Alla, Berfügung vom 4. April 1918 bon ben außerorbentlichen Priegszuwenbungen an militarisch bermenbete Beamte und von ben laufenden Priegsbeihilfen für Beamte in Rubeftanb und fur Sinterbliebene von Beamten gefagt ift, bag fie gemahrt werben tonnen. Frgenbein Anhalt bafur, bag ben Beamten fein Recht auf bie Teuerungszulagen zustehen folle, finbet sich in ben bier in Betracht tommenden Allgemeinen Berfügungen nicht. Die Beftimmung, daß die Rriegsbeihilfen und Rriegsteuerungszulagen bon ber vorgesetten Dienstbeborbe "zu bewilligen und anzuweisen find". wird von bem Berufungsgerichte zutreffend babin ausgelegt, bag bie vorgesette Beborbe in jedem einzelnen Falle die in ben Berfügungen vorgesehenen allgemeinen Boraussehungen für bie Gemährung ber Beihilfen und Rulagen festzusiellen und alsbann die Auszahlung zu veranlaffen hat, nicht aber, daß die Bubilligung ber Bulagen im Ermeffen ber borgefetten Beborbe liegt. Die Beftimmungen ber inzwischen ergangenen Allg. Berfügung bom 17. Marg 1919, in ber ausbrücklich gefagt ift, bag ein Rechtsanspruch auf bie in ihr neu geregelten Bulagen nicht eingeraumt werbe, tommen hier nicht in Betracht: ber Eingangsfat biefer Berfügung beschränkt beren Birtung ausbrudlich auf die Reit vom 1. Sanuar 1919 ab. fo bak es eines Gingebens auf die rechtliche Bebeutung bieses Ausspruchs nicht bedarf.

Gegen bie Auffaffung bes Beklagten spricht ferner bor allem bie aus bem Inhalt und bem Amede ber Berfügungen zu eninehmenbe Rechtsnatur ber Bulagen. In biefer Sinficht führt bas angefochtene Urteil aus. ber Staat babe bie Rriegsbeihilfen und Rriegsteuerungsaulagen beshalb eingeführt, weil bei ben jetigen Teuerungsverhaltniffen bie Gehaltsfate fur bie Beamten jur Bestreitung bes Lebensunterhalts nicht ausreichten; biefe Beihilfen und Bulagen feien nach ber Sohe bes Diensteinkommens und nach ber Bugeborigkeit ber Beamten zu ben für ben Wohnungegelbzuschuß vorgesehenen Tariftlaffen bemeffen, fie feien alfo, wenn auch nur auf Grund befonberer Zeitberhaltniffe und für beren Dauer eingeführt, jur Ergangung bes Dienfteinkommens bestimmt und hatten banach gehaltsmäßigen Charafter; beshalb beftebe ein Rechtsanspruch ber richterlichen Beamten auf die Gemabrung ber Rulagen ebenso wie auf bas Gehalt und auf sonftige Bulagen nach bem Richterbesolbungegesetze vom 29. Mai 1907 § 7. Diefen Ausführungen, benen noch hinzugefügt werben kann, bag nach ben Berfügungen die Ariegsteuerungszulagen und Ariegsbeihilsen zugleich mit ben dem Beamten sonst zustehenden Dienstbezügen und für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen sind und daß durch sie dis zu einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse den Beamten der notwendige Lebensunterhalt gewährt werden sollte, kann nur beigepstichtet werden.

Lediglich diese objektive Rechtsnatur der Kriegsteuerungsbezüge und nicht etwa der Wille der Regierung entscheidet über die Frage, ob den Beamten ein Rechtsanspruch zustehe oder nicht. Deshalb bedarf es auch keiner Prüfung, ob die erwähnte Bestimmung der neueren Allg. Verfügung vom 17. März 1919 einen Rückschluß auf den Willen der Regierung bei dem Erlasse der hier fraglichen Verfügungen

zuläßt.

Enblich kann auch ber von dem Beklagten hervorgehobene Umstand, daß es an einer gesehlichen Ermächtigung zu der Anweisung und Zahlung der Ariegsteuerungsbezüge sehle, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Das gibt der Beklagte selbst zu, indem er einen Rechtsanspruch des Beamten auf Grund der einzelnen Bewilligung einräumt. Für richterliche Beamte bildet aber nach dem Nichterbesolbungsgesetze vom 29. Mai 1907 § 7 die Bewilligung keine Boraussetzung

für bie Ginklagung ihrer Dienftbeguge.

2. Sft bemnach mit ben Borberrichtern ein Rechtsanipruch bes Rlagers als eines richterlichen Beamten auf die durch die Alla Berfügungen vom 8. Auguft 1917 und 4. April 1918 gemahrten Kriegs. teuerungszulagen anzunehmen, fo ift ferner auch, abweichend von jenen, bas Borliegen ber Boraussekungen, unter benen Rinber ber Beamten bei ber Bemeffung biefer Zulagen nach ben Berfügungen (Rr. III 1, bam. Mr. 1 Ca 1) ju berudfichtigen finb, in bem gegebenen galle gu Mit ber Revision ift in ber natürlichen, sittlichen Pflicht ber Tochter, bem verwitweten Bater ben Saushalt zu führen, ein wichtiger Grund im Sinne ber beiben allgemeinen Berfügungen au finben, ber fie hinbert, einem Erwerbe nachzugeben. Der Gesundheits. zustand ber Eltern wird ausbrudlich als ein Beispiel eines folchen wichtigen Grundes angeführt; mare also bie Mutter burch Krantheit an ber Führung bes Haushalts verhindert, fo wurde bie an ihre Stelle tretenbe Tochter bei ber Bemeffung ber Rriegsteuerungszulage ju berudfichtigen fein. Nichts anberes kann im Falle bes Tobes ber Mutter gelten.

Der Rläger gewährt seiner ältesten Tochter den Unterhalt auch "unentgeltlich", "ohne entsprechende Gegenleistung". Die Dienste der Tochter stehen nicht im Berhältnis einer Gegenleistung zu der Unterhaltsgewährung. Der Kläger muß nach § 1602 BGB. die Tochter unterhalten, weil sie ihm den Haushalt führen muß, deshald einem Erwerbe nicht nachgehen und sich selbst nicht unterhalten kann. Eben-

sowenig wie in dem Falle des § 1617. BGB. die Unterhaltsgewährung der Stern durch die Dienstleistung der Tochter eine entgeltliche wird (vgl. NGB. Bd. 67 S. 57), ist in dem vorliegenden Falle in der Tätigkeit der Tochter im Haushalt ein Entgelt, eine entsprechende Gegenleistung für den Unterhalt zu sinden. Andernfalls würde auch der in den Verfügungen ausdrücklich erwähnte Fall, daß Kinder, die wegen des Gesundheitszustandes der Eltern einem Erwerbe nicht nachgehen können, zu berücksichtigen sind, nicht praktisch werden können."